

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novelle enthält Anpassungen und Ergänzungen in der 2. Tierhaltungsverordnung:

Vorgesehen wird eine Anpassung in Hinblick auf die Aufnahme der Tätigkeit der Fachstelle gemäß § 18 Abs. 6 TSchG.

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Veranstaltungen mit Schlittenhunden auch in Österreich an Bedeutung zunehmen. Klare Bestimmungen für den Transport und die Unterbringung sowie Haltung von Schlittenhunden im Zuge von Veranstaltungen (wie Rennen bzw. Camps) fehlen jedoch bislang.

Weiters soll die missverständliche Bestimmung über die Pflicht der Kastration von Katzen klargestellt werden.

Außerdem sollen durch Anpassungen und Ergänzungen klarere und detailliertere Bestimmungen für Tauben getroffen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 9):

Durch die Anfügung des Abs. 9 soll es ermöglicht werden, dass durch die Fachstelle gemäß § 18 Abs. 6 TSchG als tierschutzgesetzkonform befundene neuartige technische Ausrüstungen verwendet werden dürfen, obwohl deren Verwendung in den Anlagen dieser Verordnung (noch) nicht vorgesehen ist.

Zu Z 2 und 3 (§ 11 und 12):

Z 2 regelt das Inkrafttreten. In Z 2 sind notwendige Übergangsbestimmungen vorgesehen, bis wann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits verwendete Boxen für Schlittenhunde, die den in Anlage 1 Punkt 1.8. Abs. 2 lit b) angeführten Maßen nicht entsprechen, und bestehende Haltungseinrichtungen von Tauben weiter verwendet werden dürfen.

Zu Z 4 (Anlage 1 Punkt 1.8 Schlittenhunde):

Es werden Mindestanforderungen für Transport, Unterbringungen und Haltung von Schlittenhunden im Zuge von Schlittenhundeveranstaltungen festgelegt. Die formulierten Mindestanforderungen beruhen auf Recherchen und Diskussionen in der Arbeitsgruppe "Heim-, Hobby und Sporttiere" des Tierschutzrates, den daraufhin in der AG ausgearbeiteten Empfehlungen und dem diesbezüglich im Tierschutzrat gefassten Beschluss.

Neben allgemeinen Anforderungen werden wesentliche Bestimmungen über die Unterbringung der Hunde in Boxen festgelegt. Da die Tiere über einen Zeitraum von mehreren Tagen, eventuell sogar Wochen, in Boxen untergebracht werden, ist es notwendig besondere Anforderungen an die Boxen, insbesondere hinsichtlich der Dimensionen, zu normieren. Ein entspanntes Liegen in ausgestreckter Haltung, ein Stehen in aufgerichteter Position und ein Sich-Drehen-Können müssen jedenfalls möglich sein.

Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen kann u.a. bei Boxen, die den Vorschriften der IATA (International Air Transport Association) entsprechen, ausgegangen werden. Die Maße der Tabelle basieren auf den TVT-Empfehlungen (Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz) zum tiergerechten Transport von Heimtieren, wobei die TVT-Tabelle um Maße für Hunde mit einer Widerristhöhe 50, 60 und 65 cm ergänzt wurde. Die in der Tabelle festgelegten Maße (sowie die tolerierbare Abweichung) wurden angeglichen an am Markt erhältliche Boxen.

Hinzuweisen ist darauf, dass neben den in Punkt 1.8. festgelegten besonderen Bestimmungen für Schlittenhunde in Hinblick auf die besondere Situation bei Schlittenhundeveranstaltungen selbstverständlich auch bei diesen Veranstaltungen die allgemeinen Anforderungen über die Haltung von Hunden gemäß Punkt 1.1. (u.a. Auslauf, Sozialkontakt) zu beachten sind.

Eine Limitierung des Alters der Hunde bei unterschiedlichen Disziplinen ist vorgesehen, um gesundheitlichen Schäden im Wachstum durch zu frühen Einsatz des Hundes vorzubeugen.

Zu Z 5 (Anlage 1 Punkt 2 Abs. 10):

Derzeit sind Katzen von der Kastrationspflicht ausgenommen, wenn sie zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben. Die Formulierung „in bäuerlicher Haltung leben“ ist jedoch missverständlich. Tatsächlich gemeint sind Katzen, die am bzw. in der Nähe von Bauernhöfen

leben und nur eventuell dort Futterreste oder Milch bekommen, aber keinem Halter in dem Sinn zuzuordnen sind, dass dieser die Tiere tatsächlich in seiner Obhut hat und daher für sie verantwortlich ist. Die missverständliche Formulierung „in bäuerlicher Haltung leben“, bei der es sich eben um keine Art der „Haltung“ handelt, soll entsprechend auch den diesbezüglichen Beschlüssen des Tierschutzrates und des Vollzugsbeirates entfallen.

Weiters wird im gegenständlichen Entwurf das Wort „kontrollierte“ vor „Zucht“ gestrichen, da im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 35/2008 in § 4 Z 14 TSchG ohnehin definiert wurde, was unter „Zucht“ zu verstehen ist.

Zu 6 (Anlage 2 Punkt 3 Tauben):

Die bisher in Anlage 2 Punkt 3 der 2. Tierhaltungsverordnung normierten Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben beziehen sich auf Wildtauben. Für domestizierte Formen der Felsentaube (Haustauben) existieren bislang keine Mindestanforderungen.

Punkt 3 Abs. 1 soll nun die bereits bestehenden Bestimmungen mit Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben erfassen. Es wird allerdings klargestellt, dass es sich dabei um Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben, ausgenommen die domestizierten Formen der Felsentaube, handelt. Das heißt, der Text bezieht sich auf Wildtauben und domestizierte Formen, die nicht von der Felsentaube abstammen (wie Lachtaube und Diamanttäubchen).

Im Punkt 3 Abs. 2 werden die von Experten ausgearbeiteten Mindestanforderungen an die Haltung der domestizierten Formen der Felsentaube festgelegt.

Hervorzuheben am gegenständlichen Entwurf ist, dass die Verpflichtung besteht, einen täglichen oder permanenten Freiflug zu gewähren oder eine Außenvoliere zur Verfügung zu stellen – mit Ausnahme von bestehenden Anlagen, bei denen vergitterte Offenfronten vorzusehen sind, wenn kein täglicher oder permanenten Freiflug angeboten werden kann.

Die Einteilung der Haltungsvarianten, unterschieden in kleine und große Haustaubenrassen, ist deshalb von Bedeutung, da sich aufgrund der Vielfalt an Haustaubenrassen große Unterschiede in der Größe im Vergleich zur Stammform entwickelt haben. Die geschätzte Zahl der in Österreich vorkommenden Haustaubenrassen beträgt 200-300.